

# **Zivilprozessrecht**

# Gerichtsstände

## - Überblick -

- allgemeiner Gerichtsstand
- natürliche Personen: Wohnsitz (§ 13 ZPO)
- juristische Personen: Sitz (§ 17 ZPO)
- besondere Gerichtsstände (bedeutsame)
- dauernder Aufenthalt (§ 20)
- Niederlassung (§ 21)
- Vermögen (§ 23)
- Erfüllungsort (§ 29)
- Mitgliedschaft (§ 22)
- unerlaubte Handlung (§ 32)
- belegene Sache (§§ 24-26)
  
- persönliche/sachliche Gerichtsstände

# Prorogation

- Vereinbarung (§ 38)
- Kaufmann schon *vor* Entstehen einer Streitigkeit
- auch stillschweigend
- durch Wahl des Erfüllungsorts
  
- Nichtkaufleute
- ausdrücklich/schriftlich
- fehlender Wohnsitz im Inland
- *nach* Entstehen einer Streitigkeit
- Wohnsitzverlegung ins Ausland
  
- rügelose Einlassung in Hauptsache (§ 39)

# Spruchkörper

- Amtsgericht:  
Einzelrichter

- Landgericht:  
Zivilkammern (3 Mitglieder) und  
Kammern für Handelssachen  
(1 + 2 Mitglieder)

- Oberlandesgericht:  
Zivilsenate (3 Mitglieder)

- Bundesgerichtshof:  
Zivilsenate (5 Mitglieder)

# **Zuständigkeit innerhalb des Spruchkörpers**

- Vorsitzender
- Einzelrichter
- beauftragter Richter
- Berichterstatter

# Prozessführungsvoraussetzungen

Parteifähigkeit - Rechtsfähigkeit

Prozessfähigkeit - Geschäftsfähigkeit

Postulationsfähigkeit

Prozessführungsbefugnis

- Verfügungsbefugnis

# Parteiwechsel

- gesetzlich
  - Gesamtrechtsnachfolge
  - Tod
  - Umwandlung
  - Folge von Parteiakten
  - Veräußerung des Streitgegenstandes (§ 266 ZPO)
  - Prätendentenstreit (§ 75 ZPO)
  - §§ 76, 77 ZPO
  - §§ 179 Abs. 2, 180 Abs. 2 InsO
- 
- gewillkürt
  - Parteiwechsel
  - Parteibeitritt

# Prozessführungsvoraussetzungen

## *Prozessfähigkeit*

= Fähigkeit, einen Prozess selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter zu führen und Prozesshandlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen

## *Postulationsfähigkeit*

= Fähigkeit, vor Gericht Prozesshandlungen *selbst* auszuführen

## *Prozessführungsbefugnis*

= Befugnis, Prozess *als Partei* zu führen  
(nicht: Sachlegitimation)

- gesetzlich
- gewillkürt
- Einräumung entsprechend § 185 BGB
- eigenes rechtliches Interesse des Prozessführungsbefugten



# Versäumnisurteil

= Urteil, das gegen die säumige Partei  
*wegen der Säumnis ergeht*;  
sonst: "unechtes Versäumnisurteil"

Voraussetzungen:

- obligatorische mündliche Verhandlung  
und Antrag (§§ 330, 331 ZPO)

- richtige Anordnung des Termins und  
Ladung/Bekanntmachung gegenüber  
säumiger Partei (§ 335 ZPO)

- Nichterscheinen/Nichtverhandeln nach  
Aufruf der Sache (§ 220 ZPO)

- bei Versäumnisurteil gegen Beklagten  
"Schlüssigkeit" (§ 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

# **Prozesshandlungen**

## **- Abweichungen vom bürgerlichen Recht -**

- Prozessfähigkeit
- Adressat: das Gericht
- i.d.R. bedingungsfeindlich
- keine Zeitbestimmung
- keine Anfechtung
- freie Auslegung durch das Revisionsgericht
- Wirkung: nur prozessrechtlich

# Prozessverträge

= Verträge, die ihre unmittelbare Hauptwirkung auf prozessrechtlichem Gebiet entfalten

- Beispiele:

- Gerichtsstandsvereinbarung

- Schiedsvertrag

- Rechtsmittelverzichtsvertrag

- Vollstreckungsunterwerfung

- Grundsatz: zwingende Regeln des Prozessrechts, die im *öffentlichen* Interesse bestehen, stehen nicht zur Disposition der Parteien

- Bedingung, Befristung und Vorbehalt sind hier möglich

- auch Anfechtung ist hier möglich

# **Prozesshandlungen**

## **- Fehler und ihre Beseitigung -**

- Folge von Fehlern
  - keine Befolgung durch das Gericht
  - Zurückweisung als unzulässig
- 
- Beseitigung
  - durch fehlerfreie Wiederholung (Frist!)
  - durch Genehmigung
- 
- Unbeachtlichwerden
  - durch Unanfechtbarkeit der Entscheidung, in der sie aufgeht
  - durch Erreichung des Zwecks oder durch Verzicht oder Versäumnis der Rüge

# Verfahrensgrundsätze

- Dispositionsmaxime
- Beibringungsgrundsatz/Verhandlungsgrundsatz
- Richterliche Prozessleitung
- Mündlichkeit/Schriftlichkeit
- Unmittelbarkeit des Verfahrens
- Beschleunigung/Konzentration
- Rechtliches Gehör